

Sicherheitshinweise für Arbeiten auf dem Betriebsgelände des DBFZ

Angaben und Lage zur Baustelle:

Die Forschungsbiogasanlage befindet sich auf der Liegenschaft des DBFZ an der Torgauer Straße (B87) in Leipzig - Schönefeld.

Die auf dem Gelände der Liegenschaft vorhandenen baulichen Anlagen stellen sich als Ansammlung verschiedenartiger Büro- und Laborgebäude aus den 1960er / 70er Jahren und einigen ergänzenden Neu- und Versuchsaufbauten dar.

Die Zufahrt ist ausschließlich über die B87 möglich. Die Autobahn 14 (Abfahrt Leipzig-Nord-Ost) liegt in ca. 2km Entfernung. Die Zu- und Ausfahrt auf die Baustelle ist nur von Norden, also von der B87 aus möglich. Es ist eine Linksabbiegerspur an der Haupteinfahrt vorhanden. Zu beachten ist der Radfahrer- und Fußgängerverkehr, der entlang der B87 herrscht.

Westlich des Baugeländes grenzt eine Schule an. Auf den daraus resultierenden Verkehr und die daraus resultierend notwendige besondere Achtsamkeit wird hiermit besonders hingewiesen.

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände des DBFZ. Der Zugang zum Gelände erfolgt nur über die offiziellen Zugänge und Zufahrten

Verkehrs- und Parkflächen:

Eingeschränkte Parkmöglichkeiten im gesamten Baubereich. Bei speziellen Anforderungen sind die Anforderungen mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Arbeitszeiten, Baustellenbetrieb:

Als Regelarbeitszeiten gelten: Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr.

Bautagesberichte:

Der örtlichen Bauleitung (technische Leitung FBGA) sind die Bautagesberichte (Bautagebuch oder Arbeitsnachweise) wöchentlich zur Kenntnisnahme in Textform zu übergeben.

Bautoiletten:

Toiletten werden auf dem Gelände durch den AG zur Verfügung gestellt. Der AN fordert seine Mitarbeiter zur Nutzung der zugewiesenen Toiletten auf.

Alkohol- Rauch- und Drogenverbot:

Auf dem gesamten Gelände gilt für alle am Bau tätigen Mitarbeiter des AN ein Alkohol- und Drogenverbot, dies beinhaltet ebenfalls den Konsum von Cannabis und cannabishaltigen Produkten. In allen Räumen und Gebäuden besteht ein striktes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung wird von der Bauleitung ein Baustellenverbot ausgesprochen.

Schutzmaßnahmen:

Alle Bestandsgebäude welche von der Baumaßnahme betroffen sind und die ggf. von anderen Gewerken erbrachten Arbeiten sind durch den AN bei Durchführung seiner Leistungen zu schützen und gegen Beschädigungen zu sichern. Die Kosten für geeignete Abdeckungen (Folien, Klebebänder, Kantenschutz u. ä.) sowie das Entfernen nach vollständig erbrachter Leistung oder nach Aufforderung durch die Bauleitung des AG sind einzukalkulieren.

Entsorgung:

Die Entsorgung jeglichen Abfalls/Verpackung aus dem Bereich des AN ist, soweit in den Einzelbeschreibungen nicht gesondert ausgewiesen, grundsätzlich Nebenleistung und hat nach geltenden Vorschriften/Abfallsatzung zu erfolgen. Anfallender Abfall/Verpackung ist vom AN täglich zu beseitigen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach, ist die Bauleitung berechtigt, den Abfall/Verpackung zu Lasten des AN entsorgen zu lassen. Sollte der Verursacher nicht ermittelt werden können, so wird eine Umlage für Abfallbeseitigung erhoben, an die im entsprechenden Zeitraum auf der Baustelle tätigen Firmen.

Lagerräume im Montagezeitraum:

Vom AG können keine Aufenthalts- und Lagerräume zur Verfügung gestellt werden. Werden innerhalb des Gebäudes verschließbare Räume benötigt, so ist das mit der Bauleitung rechtzeitig abzustimmen. Der AN muss im Bedarfsfall eine Bauzeittür bzw. ein Bauzeitschloss für den Nutzungszeitraum selbst beistellen.

Medien:

Das Heranführen der Medien innerhalb des Gebäudes vom Baustromverteiler zum Arbeitsort ist Sache des AN und in seine Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Bemessungsbetriebsspannung beträgt für sämtliche Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses 230/400 V AC, TN-C-System, Schutzmaßnahme Nullung. Der Verbrauch des Stromes ist kostenfrei.

Bauablauf:

Die vom AG veranlassten Vorarbeiten sind in den Angaben zur Ausführung bzw. den Einzelbeschreibungen erfasst. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten mit anderen Unternehmen auf der Baustelle ist vor Baubeginn abzustimmen. Die Anwesenheit des Verantwortlichen des AN zu Bauberatungen ist im Montagezeitraum notwendig. Im Zeitraum vor der Montage hat sich der AN über den Bauzustand zu informieren.

Sonstiges:

Auf dem vorhandenen Baustellengelände muss während der Bauzeit auf begrenzten Flächen mit Kurzzeitlagerung von Baustoffen, Substraten u.a. Materialien gerechnet werden. Besonders bei den Anlieferungen und Eintransporten sind Absprachen mit der Bauleitung erforderlich. Tagesunterkünfte können während der Bauzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Ein Baustellen-WC wird durch den AG gestellt. Die Sicherung der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge sowie der gelieferten Materialien und Ausstattungen ist Sache des AN. Während der Bauzeit trägt der AN für Diebstahl, Beschädigung und ähnliches die Haftung.

Bauordnungsrechtliche Einordnung:

Es gelten u.a.:

- Die anerkannten Regeln der Technik
- Werks- und Einbauvorschriften der Material- und Zulieferanten
- Sächsische Bauordnung inkl. ergänzende Vorschriften
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Angaben zur Arbeitssicherheit:

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:

Die Tätigkeit des vom AG bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SI-GEKO) gemäß Baustellenverordnung (BaustellVO) befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen und Gewerkschaften entsprechend DGUV Vorschrift 1 § 6 Abs. 2. Die Verpflichtung des AN bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt.

Einweisungen, Anwesenheitsliste:

Vor Beginn der Arbeiten müssen alle Arbeitnehmer des AN eine sicherheitstechnische Unterweisung zum Verhalten und Durchführen von Arbeiten auf der FBGA durch die technische Leitung der FBGA erhalten und diese mit Unterschrift bestätigen. Arbeitstäglich müssen sich die Beschäftigten des AN in einer in der Schaltwarte der FBGA befindlichen Anwesenheitsliste zu Beginn ein- und zum Ende der Arbeitszeit austragen.

Erste-Hilfe-Einrichtungen:

Bei Unfällen gilt der Notruf (0) - 112.

Erste-Hilfe-Kästen sowie Defibrillatoren befinden sich in den Bestandsgebäuden des AG.

Beim absetzen des Notrufs aus dem Festnetz des AG ist 0-112 zu wählen.

Die Anforderungen an der DGUV Vorschrift 1 (§22- §28) sind vom AN zu erfüllen.

Nutzung von Sicherungsmaßnahmen:

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Es ist strikt verboten, Maßnahmen oder Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem SIGEKO festzulegen.

Werden Einrichtungen, z.B. Gerüste und Umwehrungen mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem SIGEKO oder der technischen Leitung FBGA umgehend mitzuteilen

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege:

Entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen 5.4 Gefahrenbereich Absturz gilt.

Betreten von Gefahrenbereichen:

Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe dürfen erst benutzt werden, wenn der AN geeignete Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen angebracht und vom Aufsichtführenden des AN überprüft worden sind.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind durch geeignete Maßnahmen (gemäß ASR A2.1) abzusperren.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen VDE-Richtlinien entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind (Baustromverteiler).

Baumaschinen, Geräte:

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigung ist vom Betreiber auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maschinen und Geräte sowie Krane sind nur von unterwiesenen und beauftragten Personen unter Beachtung der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften zu bedienen. Bedienungsanleitungen von Baumaschinen und Kranen sowie sonstigen Geräten müssen auf der Baustelle vorliegen. Der Standort ortsgebundener Maschinen wird von der Bauleitung bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen.

Feuergefährliche Arbeiten:

Für Schweiß-, Trenn-, Schneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist auf dem gesamten Gelände eine Arbeitserlaubnis für feuergefährliche Arbeiten (AE-F) erforderlich. Sie unterliegen der Melde- und Dokumentationspflicht des AN. Hierbei ist die Firma, der Name des ausführenden

und verantwortlichen Monteurs, die genaue Lage der Arbeiten sowie die vorgesehene Arbeitsdauer anzugeben. Die Überwachung der Ausführung, das Einhalten aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie eine ausreichende Nachkontrolle nach Beendigung der Arbeiten fällt in den Verantwortungsbereich des AN. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen (Feuerlöscher).

Persönliche Schutzausrüstungen

Das Tragen von Sicherheitsschuhen (nach DIN EN ISO 20345 bis DIN EN ISO 20347) ist auf der gesamten Baustelle Pflicht.

Ist weitere Persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung, Schutzhelm (nach EN 397) erforderlich, hat diese der AN entsprechend DGUV Vorschrift 1 (§29- §31) für sein Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vom AG werden den Beschäftigten des AN arbeitstäglich ein tragbares Gaswarngerät zur Überwachung der Umgebungsluft auf eine gefährliche Atmosphäre ausgehändigt.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Bauleitung oder dem SIGEKO als persönlich ungeeignet von der Baustelle verwiesen.

Sonstiges:

Baubesprechungen:

Die regelmäßige Teilnahme des AN an den Baubesprechungen, Baubegehungen und Koordinationsbesprechungen ist Pflicht.

Die Termine werden durch die örtliche Bauleitung rechtzeitig bekanntgegeben.